

48. Können Eheleute ein gemeinschaftliches Testament in der Weise errichten, daß jeder Ehegatte die Verfügungen unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig schreibt und unterschreibt?  
BGB. §§ 2265 flg.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 18. November 1909 i. S. F. (Bekl.) w. Jüdische Gemeinde B. und Stadtgemeinde B. (Pl.). Rep. IV. 265/08.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Eheleute Eduard und Leonore M. hatten sich in einem Ehe- und Erbvertrage vom 2. Mai 1858 gegenseitig zu Erben eingesetzt. Unterm 3. Juni 1902 ordneten sie Vermächtnisse zugunsten der Klägerinnen an. Die letztwilligen Verfügungen vom 3. Juni 1902 sind in zwei, nahezu wörtlich gleichlautenden Exemplaren niedergelegt. Das eine Exemplar ist vom Ehemann geschrieben, datiert und unterschrieben, sowie von der Frau mitunterschrieben; das andere Exemplar ist von der Frau geschrieben, datiert und unterschrieben, vom Ehemann mitunterschrieben. Im Februar 1903 starb der Ehemann, beerbt von der Ehefrau. Am 10. April 1904 errichtete die Witwe vor einem Notar ein Testament, worin sie ihre Verfügungen vom 3. Juni 1902 widerrief und die Beklagten als Erben einsetzte. Nach ihrem Tode beantragten die Klägerinnen Feststellung, daß die zu ihren Gunsten getroffenen Verfügungen rechtmäßig seien. Das Landgericht erkannte nach diesem Antrage. Das Kammergericht wies die Berufung der Beklagten zurück.

Auf Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

„Das Kammergericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, weil nach § 2271 in Verbindung mit § 2270 Abs. 1 BGB. der Widerruf der letztwilligen Verfügungen vom 3. Juni 1902 nicht statthaft gewesen sei. Die Annahme, daß ein gemeinschaftliches Testament vorliege, ist folgendermaßen begründet worden: die Form des § 2267 BGB. sei die einzige Form, in der ein gemeinschaftliches eigenhändiges Testament errichtet werden könne. Die letztwilligen Verfügungen vom 3. Juni 1902 genügten aber dieser Form. Eine

vollständige Wiederholung des Testaments schließe die vorgeschriebene Beitrittserklärung in sich. Eine Beifügung im Sinne des § 2267 sei auch dann anzunehmen, wenn zwei sich inhaltlich aufeinander beziehende, auf verschiedenen Papierbogen niedergeschriebene Erklärungen, deren Zusammengehörigkeit noch dadurch manifestiert sei, daß jeder Ehegatte die Erklärung des andern mit seinem Namen unterschrieben habe, von beiden Ehegatten, wie das hier unstreitig geschehen sei, in der gemeinschaftlichen Ehewohnung aufbewahrt würden. Daß auch die Absicht der Erblasser darauf gerichtet gewesen sei, die beiden Erklärungen so zueinander in Beziehung zu setzen, daß sie in ihrer Verbundenheit sich als ein gemeinschaftliches Testament darstellten, unterliege keinem Zweifel. Durch die gleichzeitige und gemeinschaftliche Herstellung der beiden Exemplare und ihre gemeinschaftliche Verwahrung hätten die Erblasser ein gemeinschaftliches Dokument dieses letzten Willens errichten wollen und errichtet.

Der Angriff, den die Revision gegen diese Ausführungen des Berufungsgerichts richtet, ist begründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Form des § 2267 die einzige Form ist, in der ein gemeinschaftliches eigenhändiges Testament errichtet werden kann. Daß durch die Beifügung der Unterschrift des Ehemannes M. oder der Ehefrau zu dem von dem anderen Ehegatten eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Testament der Formvorschrift des § 2267 nicht genügt worden ist, verkennt der Berufungsrichter selbst nicht. Er sieht das von dem Ehemann M. und das von der Ehefrau M. hergestellte Testament als Bestandteile eines aus diesen beiden Testamentsexemplaren sich zusammensetzenden gemeinschaftlichen Testaments an. Diese Auffassung des Berufungsgerichts kann nicht gebilligt werden.

Das Wesen des gemeinschaftlichen Testaments besteht darin, daß die letztwilligen Verfügungen mehrerer Personen in einer einzigen Urkunde errichtet werden (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 50 S. 309). Nicht darauf kommt es an, ob die Verfügungen auf einem Blatt, oder ob sie auf mehreren Bogen oder Blättern stehen. Es können mehrere Personen ihre letztwilligen Verfügungen nacheinander auf dasselbe Blatt Papier schreiben, ohne daß ein gemeinschaftliches Testament hergestellt wird; andererseits kann ein gemeinschaftliches

Testament aus mehreren Bogen oder Blättern bestehen. Es kommt auch nicht wesentlich auf den Inhalt der Verfügungen, auf die Einheitlichkeit oder Gemeinschaftlichkeit des Errichtungsaktes oder auf die Absicht der Verfügenden an. In Einzeltestamenten können Verfügungen enthalten sein, die im Verhältnisse gegenseitiger Abhängigkeit zueinander stehen; ein gemeinschaftliches Testament kann auf Verfügungen beschränkt werden, die in keinem innern Zusammenhange stehen. Einzeltestamente mehrerer Testatoren können sich im Wortlaute decken; auch kann in einem Einzeltestamente Bezug genommen werden auf das Einzeltestament einer anderen Person. Die Errichtungsakte können — abgesehen von dem Erfordernisse der einheitlichen Urkunde für das gemeinschaftliche Testament — bei Einzeltestamenten mehrerer Personen die gleichen sein wie bei einem gemeinschaftlichen Testament. Von der Absicht der Verfügenden oder gar von der Art der Aufbewahrung der Testamente hängt es nicht ab, ob letztwillige Verfügungen als gemeinschaftliches Testament aufzufassen sind, oder als Einzeltestamente. Haben die Verfügenden die Form des gemeinschaftlichen Testaments gewählt, so kommt nichts darauf an, ob sie Einzeltestamente errichten wollten. Haben sie die Form der Einzeltestamente gewählt, so ist es bedeutungslos, ob sie ein gemeinschaftliches Testament im Sinne der §§ 2265 ff. herzustellen beabsichtigten. Gemeinschaftliche Testamente, die von Nicht-Eheleuten errichtet werden, sind unwirksam. Testamente von Eheleuten fallen nur dann unter die Vorschriften der §§ 2266 ff., wenn sie die Form des gemeinschaftlichen Testaments haben. Aus der Niederschrift der Verfügungen muß sich ergeben, ob ein gemeinschaftliches Testament in Frage steht, oder ob Einzeltestamente vorliegen. Sind die Verfügungen mehrerer Testatoren in einer Urkunde enthalten, so ist das Testament ein gemeinschaftliches. Bei dem eigenhändigen Testament kann gemäß § 2267 die einheitliche Urkunde dadurch hergestellt werden, daß einer der Ehegatten das Testament in der in § 2281 Nr. 2 bezeichneten Weise niederschreibt und unterschreibt und der andere Ehegatte beifügt, das Testament solle auch als sein Testament gelten. In einem solchen Falle sind die letztwilligen Verfügungen in der Niederschrift des ersten Ehegatten enthalten. Diese bildet kraft der Beitrittserklärung des zweiten Gatten die Testamentsurkunde für beide Ehegatten. Die letztwilligen Verfügungen der Eheleute W. sind nach den Feststellungen

des Berufungsgerichts sowohl in einem von dem Ehemann als auch in einem von der Ehefrau nach der Vorschrift des § 2231 Nr. 2 hergestellten Testamentsexemplar niedergelegt. Jedes Exemplar stellt sich als selbständiges Testament, keine der Erklärungen als Beitritts-erklärung dar. Demnach liegt kein gemeinschaftliches Testament, sondern es liegen Einzeltestamente vor, auf welche die Vorschriften der §§ 2265 flg. nicht anwendbar sind, und deren Rechtswirksamkeit — von den Mitunterschriften abgesehen — auch dann nicht zu beanstanden wäre, wenn Eduard M. und Leonore M. keine Ehegatten gewesen wären.“ . . .